

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
nach Geburt des Kindes, ggf. wenn Mutterschaftsgeld ausläuft	Bei vorliegender finanzieller Notlage - abhängig von Bedarf und Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> • ALG II beantragen • Einkommen (z. B. Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, Vorschuss, Witwen-/Waisenrenten, aus Erwerbstätigkeit, Leistungen des Arbeitsamtes) werden angerechnet • Miete wird nur übernommen, wenn der Wohnraum angemessen in Preis und m² ist. Vor Mietvertragsabschluss muss das Wohnungsangebot vorgelegt werden. • Studentinnen haben keinen Anspruch auf ALG II (außer im Urlaubssemester). Anspruch auf Sozialgeld oder Kinderzuschlag für das Kind einer Studentin kann bestehen. 	Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	Gewährung immer erst ab Antragstellung, nicht rückwirkend
	Wohngeld	Abt. Wohngeld der jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Coesfeld	Abhängig von: Einkommen, Miete, Anzahl der Familienmitglieder, Gewährung ab Antragsmonat
	Kindergeldzuschlag	Familienkasse bei der Agentur für Arbeit	
bis zur 6. Woche nach Entbindung	Bei Erhalt von Stiftungsleistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ <ul style="list-style-type: none"> • Kopie der Geburtsurkunde bis zu 6 Wochen nach der Geburt des Kindes in der Schwangerenberatungsstelle einreichen 	Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld Schwangerenberatungsstelle Tel. 02541/18-5356 und Tel. 02541/18-5318 schwangerenberatung@kreis-coesfeld.de	
nach Geburt	Anmeldung Kindertagesstätte, ggf. Tagespflege <ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitige Anmeldung vor allem dann, wenn Krippenplatz benötigt wird • ohne bzw. bei geringem Einkommen Ermäßigung oder Freiplatz beim Jugendamt beantragen 	Stadt Coesfeld Kita und Tagespflege: Jugendamt der Stadt Coesfeld Tel. 02541/939-0 Stadt Dülmen Kita u. Tagespflege: Jugendamt Stadt Dülmen Tel. 02594/12-0 Kreis Coesfeld Kita u. Tagespflege: Jugendamt Kreis Coesfeld Tel. 02541/18-0	
	Nachsorge durch eine Hebamme (bis zu 8 - 12 Wochen nach der Geburt)	Hebamme	
6 Wochen nach Geburt	Gynäkologische Abschlussuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> • bei Bedarf Verhütungsart/-mittel absprechen 	Gynäkologin/Gynäkologe	Antrag auf Kostenübernahme eines Langzeitverhütungsmittels beim Gesundheitsamt stellen → Einkommensabhängig
ca. 6 – 8 Wochen nach Geburt	Rückbildungsgymnastik bei einer Hebamme (Finanzierung durch Krankenkasse)	Hebamme/Hebammenpraxis, Krankenkasse	
je nach Alter des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen • Kursangebote für Eltern mit ihren Kindern Je nach Bedarf und Interesse: z. B. Babymassage/-gymnastik, PEKIP, EIBA, Spiel- und Kontaktgruppen, Gesprächsgruppen, Babyschwimmen	Kinderärzte, Familienbildungsstätten, Hebammen, Vereine und Verbände, Jugendamt	

WEGWEISER HILFT.

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr.



HINWEIS:

Nicht jeder Punkt dieser Zusammenstellung wird für jede Frau bzw. jede Familie zutreffen. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen in der Schwangerenberatungsstelle telefonisch sowie nach Terminvereinbarung auch persönlich gerne zur Verfügung.

SCHWANGERENBERATUNGSSTELLE



Birgit Deese

Dipl.-Sozialarbeiterin/-pädagogin

Tel. 02541/18-5318



Marlen Kröger

Erziehungswissenschaften
B.A. | Systemische Beratung

Tel. 02541/18-5356

Wir sind auch unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen:
schwangerenberatung@kreis-coesfeld.de

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Untere Gesundheitsbehörde

Schützenwall 16 / R. 107

48653 Coesfeld

Tel. 02541 / 18-0

Fax 02541 / 18-5398



Zeitplan für Termine,
Anträge, Behördengänge
übersichtlich aufgelistet.

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
Feststellung der Schwangerschaft	Ärztliche Begleitung und Vorsorge einleiten	Gynäkologin/Gynäkologe, Hebamme	Mutterpass ausstellen lassen!
	Arbeitgeber/in über die Schwangerschaft informieren <ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Kündigungsschutzes • Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber 	Arbeitsschutz Bezirksregierung Münster 0251/411-0	
so früh wie möglich	Hebammenbetreuung organisieren; z. B. unter www.ammely.de	Hebammen/Hebammenpraxis	
ab 12. SSW	Staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle <ul style="list-style-type: none"> • Information über Unterstützung durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und bei vorliegender Notlage beantragen • Inanspruchnahme einer sozialen Beratung 	Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld Schwangerenberatungsstelle Schützenwall 16, 48653 Coesfeld Tel. 02541/18-5318 (Birgit Deese) Tel. 02541/18-5356 (Marlen Kröger)	Termin vereinbaren! schwangerenberatung@kreis-coesfeld.de
bis zum 3. Lebensjahr des Kindes			
ab 13. SSW bis zur Geburt	Jobcenter <ul style="list-style-type: none"> • Schwangerenmehrbedarf beantragen • einmalige Beihilfen nach SGB II oder SGB XII bezüglich Schwangerschaft und Geburt schriftlich (formlos) beantragen bei Alleinerziehenden: Betreuungsunterhalt beachten! 	Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	
vor Geburt möglich	Jugendamt Bei nicht verheirateten Eltern <ul style="list-style-type: none"> • auf Wunsch zukünftige Vaterschaft beurkunden lassen (Vaterschaftsanerkennung) • ggf. gemeinsames Sorgerecht beantragen (ohne Antrag hat die Mutter das alleinige Sorgerecht) 	Stadt Coesfeld Bernhard-von-Galen-Str. 10 Tel. 02541/939-0 beistandschaften@coesfeld.de Stadt Dülmen Markt 1, Tel. 02594/12-328 standesamt@duelmen.de Kreis Coesfeld Schützenwall 10 Tel. 02541/18-0 jugendamt@kreis-coesfeld.de	
letztes Drittel, ca. 6. Monat	Mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Rücksprache über die beabsichtigte Dauer der Elternzeit halten; ggf. Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit aufzeigen lassen und überdenken <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung „Elternzeit“: 7 Wochen vor dem Beginn bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber (schriftlich) 	Arbeitgeberin/Arbeitgeber	Tipp: Zwischenzeugnis ausstellen lassen; Elterngeld planen und ggfls. beraten lassen.
	Kontaktaufnahme zu Entbindungskliniken Geburtsvorbereitungskurs (Finanzierung über Krankenkasse)	Freiberufliche Hebammen / Kliniken	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss für erwerbstätige Frauen: 6 Wochen vor / 8 Wochen nach Entbindung • für SGB II-Empfängerinnen keine Änderung 	Krankenkasse und Arbeitgeber	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld für erwerbslose Frauen und Umschülerinnen 6 Wochen vor / 8 Wochen nach der Entbindung in Höhe der Leistungen der Arbeitsagentur, Aufhebungsbescheid bei Bezug von ALG I von Arbeitsagentur anfordern 	Krankenkasse und Agentur für Arbeit	

Zeitpunkt	Informationen / Unterstützungsleistungen / Hinweise	Zuständig	Notizen
ca. 7. Woche vor Entbindung	Bestätigung des voraussichtlichen Entbindungstermines <ul style="list-style-type: none"> • Mutterschaftsgeld beantragen • Anmeldung in der Klinik zum Geburtsplanungsgespräch 	Gynäkologin/Gynäkologe, Hebamme, Zuständige Krankenkasse (Online Antrag)	Geburtsklinik
ca. 6. Woche vor der Geburt	Beginn der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit vor Entbindung ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren möglich (schriftliche Vereinbarung) 	Krankenkasse/Arbeitgeber	Bei Frühgeburten oder Mehrlingschwangerschaft andere Frist!
Geburt	Beim Standesamt anzeigen (erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Geburt durch die Klinik) <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden des Kindes in Empfang nehmen; (1 Originalurkunde; Urkunden zur Beantragung von Sozialleistungen [zur Antragstellung Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Jugendamt, religiöse Zwecke]) 	Standesamt - Geburtenabteilung	Es erfolgt automatische Meldung an das Finanzamt / Steueridentifikationsnummer wird automatisch zugestellt
nach ca. 1 – 2 Wochen			
so früh wie möglich	Mutterschaftsgeld für den Zeitraum nach der Geburt des Kindes bis zu 8 Wochen nach Entbindung (bei Frühgeburten oder Mehrlingen bis zu 12 Wochen); in dieser Zeit besteht Beschäftigungsverbot	Krankenkasse bei Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes (oft online möglich)	
	Anmeldung des Kindes zur Krankenversicherung (i. d. R. familienversichert)	Krankenkasse	
nach Erhalt der Geburtsurkunden so bald wie möglich	Elterngeld beantragen <ul style="list-style-type: none"> • Elterngeld in Höhe von 67 % des wegfallenden Nettoeinkommens der 12 Monate vor Geburt des Kindes bzw. Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro • Bezugszeitraum: bis max zum 32. Lebensmonat des Kindes, Je nach Aufteilung unter den Eltern und Varianten des Elterngeldes • Elterngeld kann in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, sodass sich der Bezugszeitraum verdoppelt (Elterngeldplus) • Teilzeitarbeit bis 32 Std. wöchentlich möglich 	Kreis Coesfeld Jugendamt Elterngeldstelle Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld Tel. 02541/18-0 elterngeld@kreis-coesfeld.de Weitere Informationen: www.familienportal.de	
so früh wie möglich	Kindergeld beantragen <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • vom 16. bis 25. Lebensjahr für Kinder, die sich in der Ausbildung befinden 	Familienkasse NRW Nord Bundesagentur für Arbeit	Antragsformular bei der Bundesagentur für Arbeit und online erhältlich (Tipp: Begrüßungsschreiben der Familienkasse abwarten mit Steuer-ID)
	Vorsprache beim Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> • Vaterschaftsanerkennung bei nicht verheirateten Eltern (auch vor Geburt möglich) • Alleinerziehende: Unterhaltsfestsetzung (je nach Einkommen des Kindesvaters und Alters des Kindes, Unterhaltstitel ausstellen lassen) und ggf. Unterhaltsvorschuss beantragen (bis zum 12. Lebensjahr, für max. 72 Lebensmonate des Kindes) 	Stadt Coesfeld Bernhard-von-Galen-Str. 10 Tel. 02541/939-0 Stadt Dülmen Markt 1 Tel. 02594/12-328 Kreis Coesfeld Schützenwall 10 Tel. 02541/18-0	Bei nichtehelichen Kindern Hilfsangebot des Jugendamtes für alleinsorgeberechtigte Eltern: Beistandschaft für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten und schriftl. Antrag vor Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes